

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/18c04c95-4c1e-3e8d-9706-5447e4dd4196>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
Amtliche Abkürzung	GefStoffV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6-34

§ 15b GefStoffV - Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten

(1) ¹Der Arbeitgeber hat vor Verwendung eines Biozid-Produkts sicherzustellen, dass die Anforderungen nach [§ 15a](#) erfüllt werden.

²Dies erfolgt hinsichtlich der Anforderungen nach

1. [§ 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1](#) im Rahmen der Substitutionsprüfung nach [§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4](#),
2. [§ 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3](#) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach [§ 6 Absatz 1](#); dabei hat der Arbeitgeber insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) die in der Zulassung festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit sowie der Umwelt,
 - b) die Kennzeichnung nach [§ 4 Absatz 5](#) und [6](#) einschließlich des gegebenenfalls beigefügten Merkblatts.

(2) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Rangfolge nach [§ 7 Absatz 4 Satz 4](#) und unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Verwendung so festzulegen und durchzuführen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten, anderer Personen oder der Umwelt verhindert oder minimiert wird.

(3) ¹Eine Fachkunde im Sinne von [Anhang I Nummer 4.3](#) ist erforderlich für die Verwendung von Biozid-Produkten,

1. die zu der Hauptgruppe 3 "Schädlingsbekämpfungsmittel" im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gehören oder
2. deren Wirkstoffe endokrinschädigende Eigenschaften nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 haben.

²Satz 1 gilt nicht, wenn das Biozid-Produkt für eine Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen oder wenn für die Verwendung eine Sachkunde nach [§ 15c Absatz 3](#) erforderlich ist.

